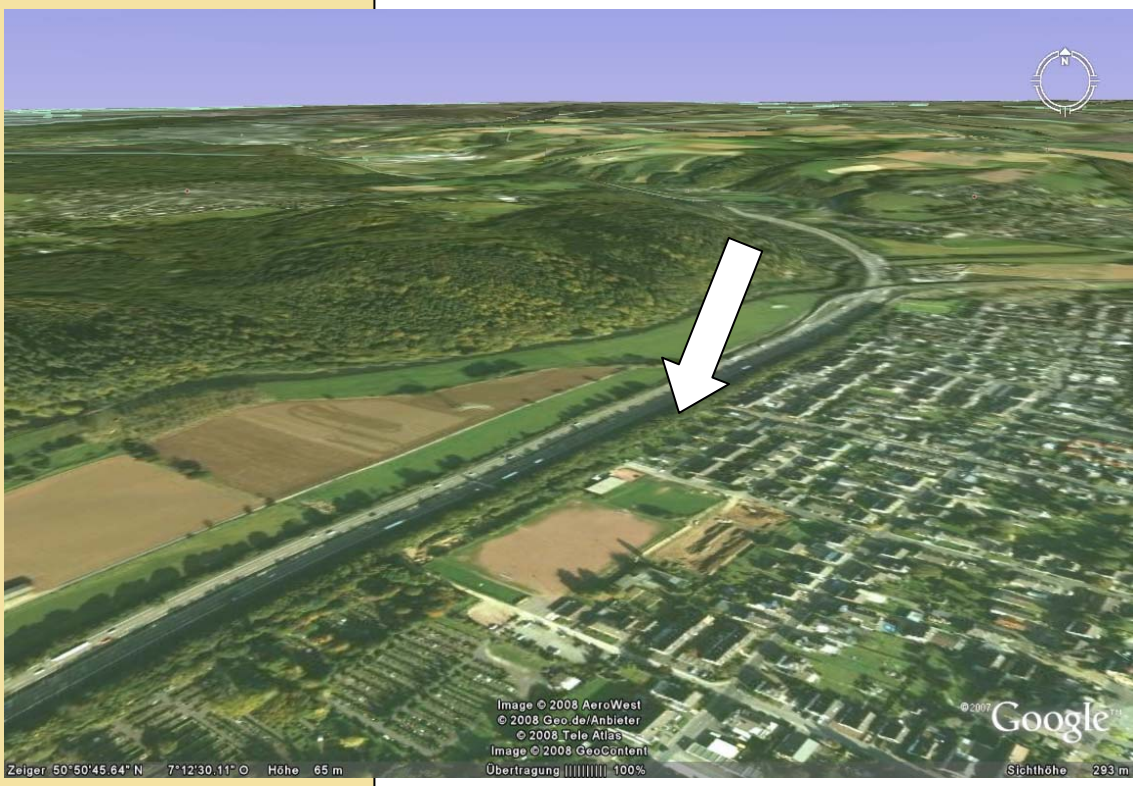
Stadt Lohmar

Begründung



zur 23. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Lohmar

Bereich der Fläche des Bolzplatzes neben dem Jugendheim an der Johannesstraße in Lohmar – Ort

Stadtverwaltung, Bauaufsichts- und Planungsamt

Lohmar, den 03.03.2009

INHALTSVERZEICHNIS

1. Anlass und Ziel der Planung

2. Übergeordnete und sonstige Planungen

2.1 Gebietsentwicklungsplan
2.2 Landschaftsplan
2.3 Flächennutzungsplan

3. Ziel und Zweck der Planänderung

4. Umweltbericht

5. Verfahren

1. Anlass und Ziel der Planung

Ziel der Planung ist es, im Bereich des alten Sportplatzes die Möglichkeit für eine wirtschaftliche Bebauung zu schaffen.
Mit der Durchführung des Flächennutzungsplanverfahrens sollen die Voraussetzungen für eine verbindliche Bauleitplanung geschaffen werden.

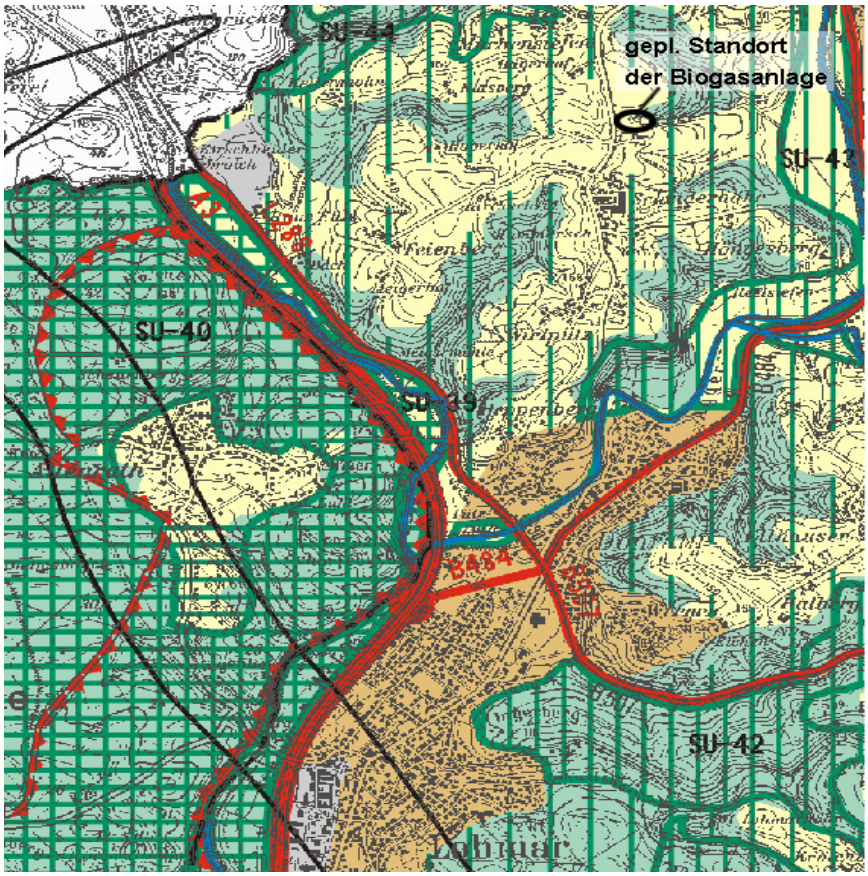
2. Übergeordnete und sonstige Planungen

Die Stadt Lohmar ist eine Flächengemeinde mit ca. 32.000 Einwohnern, die sich auf Lohmar - Ort und 29 weitere Stadtteile/Ortschaften verteilen. Nach der zentralörtlichen Gliederung des Landesentwicklungsplanes Nordrhein-Westfalen ist Lohmar als Mittelzentrum mit 25.000 – 50.0000 Einwohnern eingestuft. Die sich hieraus herleitenden zentralen Aufgaben werden erfüllt.

2.1 Gebietsentwicklungsplan

Der Gebietsentwicklungsplan stellt für die Ortslage Lohmar - Zentrum einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) dar.

Ausschnitt Gebietsentwicklungsplan o.M.



Die Ziele der Landes - bzw. Regionalplanung für die angestrebte 23. Änderung des Flächennutzungsplanes werden nicht berührt. Mit Verfügung vom 30. April 2008 bes-

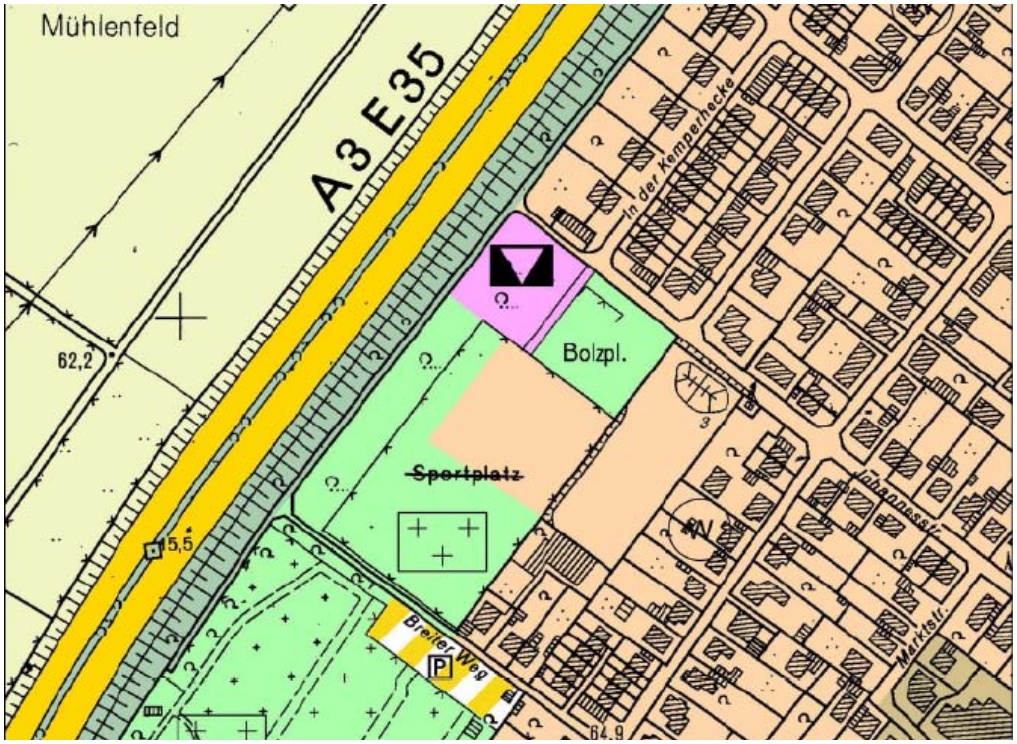
tätigte die Bezirksregierung die Anpassung der oben genannten Flächennutzungsplanänderung mit den Zielen der Raumordnung.

2.2 Landschaftsplan

Die Flächen des Plangebietes sind nicht Bestandteil des Landschaftsplanes Nr. 10 – Naafbachtal.

2.3 Flächennutzungsplan

Der wirksame Flächennutzungsplan -FNP- der Stadt Lohmar stellt für das Plangebiet öffentliche Grünfläche – Bolzplatz - dar.



Der Flächennutzungsplan wurde am 2.6.1997 von der Bezirksregierung in Köln genehmigt. Mit der Bekanntmachung der Genehmigung am 6.6.1997 wurde er wirksam.

3. Ziel und Zweck der Planänderung

Dieser Teilbereich der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt im Zentrum des Hauptortes Lohmar an der Johannesstraße.

Das Plangebiet befindet sich 100m nördlich des Anflugsektors der Piste 32 R im Bauschutzbereich des Flughafens Köln - Bonn, im sog. 6 km Radius, ca. 5.200 m vom Flughafenbezugspunkt entfernt. Die luftrechtliche zustimmungs- bzw. genehmigungsfreie Höhe beträgt 151,00 m ü. NN.

Weiterhin liegt der Planbereich an der nördlichen Grenze der ausgewiesenen Lärmschutzzone C (erhöhtes Flugverkehrsaufkommen); daher werden im Bebauungsplan

zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes Festsetzungen getroffen werden müssen.
Eine Förderung passiver Schallschutzmaßnahmen für Neubauvorhaben wird in diesem Bereich vom Köln Bonn Airport nicht durchgeführt.

Für die Lärmschutzzone C des Flughafens wird ein Lärmpegel von 62 dB(A) angegeben. Hierdurch ergeben sich keine zusätzlichen Schallschutzanforderungen an die Gebäude, da durch den heutigen Stand der Technik bei Neubauten dieser Lärmpegel bereits ausreichend abgedeckt wird.

Aufgrund der geplanten höherwertigen Nutzung innerhalb des Änderungsbereichs (Änderung von Bolzplatz in Wohnbaufläche) hat die Stadt Lohmar bereits im Vorfeld Altlasten-Untersuchungen durchführen lassen. . Die Ergebnisse der Analysen ergaben eine Bodenverunreinigung. Da auch eine Grundwassergefährdung nicht ausgeschlossen werden konnte, wurden weiterführende Untersuchungen durchgeführt.
Die Ergebnisse liegen mittlerweile vor.
Im nachfolgenden Bauleitplanverfahren bzw. in Vorbreitung auf das nachfolgende Bauleitplanverfahren sollen die Altlasten in enger Absprache mit der Unteren Wasserbehörde des Rhein-Sieg-Kreises entfernt werden.

Darüber hinaus sollte die Information berücksichtigt werden, dass sich derzeit auf der Sportplatzfläche (rote Asche) kein geeigneter Oberboden (Mutterboden) befindet. Diese Bodenmassen müssen für die Herrichtung eines Wohngebietes (im Rahmen der Gartengestaltung) extern angeliefert werden. In bodenschutzrechtlicher Hinsicht muss der Boden die Vorsorgewerte für Böden nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 des BBodSchG i.V. mit Anhang 2 der BBodSchV vor Auf- und Einbringen einhalten. Die Eignung des verwendeten Bodenmaterials ist vom Bauherrn durch Vorlage einer Analyse (Probennahme durch einen Sachverständigen, Analytik gemäß BBodSchV) dem Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Abfallwirtschaft. Bodenschutz und Gewässerschutz unaufgefordert vorzulegen.

Weiterhin sind Artenschutzrechtliche Prüfungen, falls erforderlich, im nachfolgenden Bebauungsplanverfahren durchzuführen.

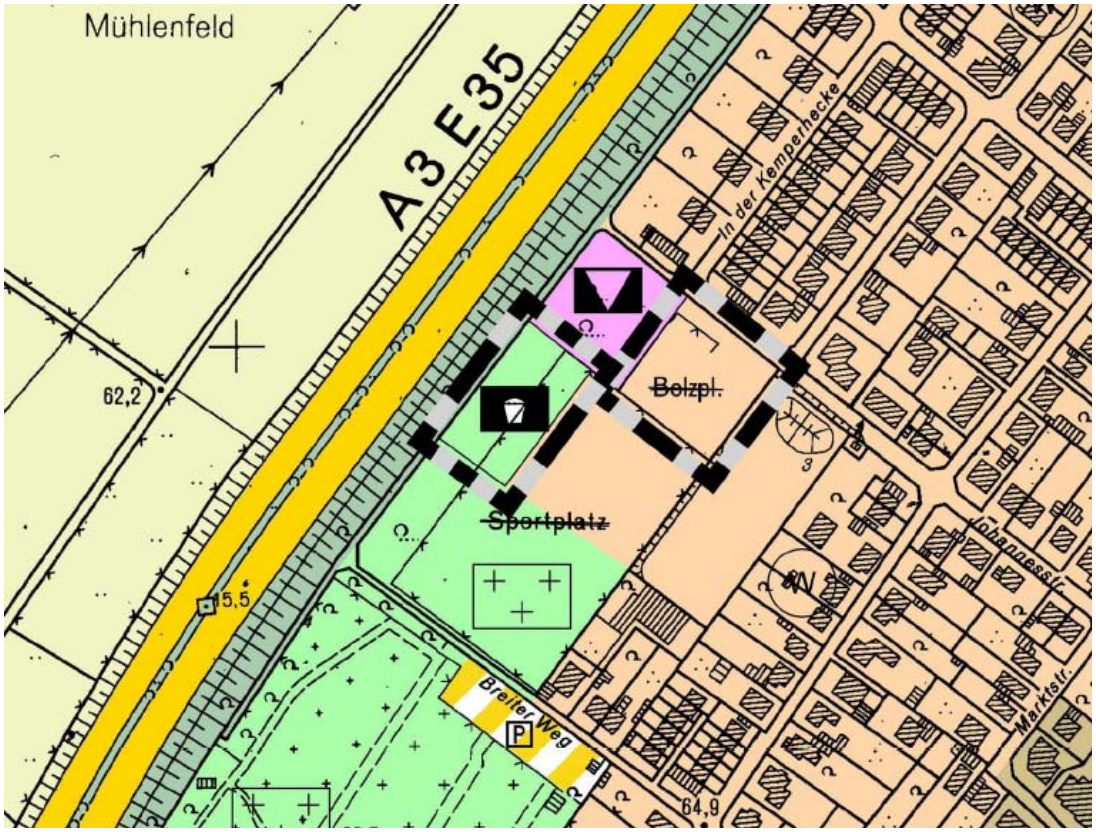
Zurzeit finden Gespräche zwischen der Stadt, dem Aggerverband, der Unteren Landschaftsbehörde, der Unteren Wasserbehörde sowie verschiedenen Planungsbüros statt, um zu prüfen, ob und wenn ja welche Niederschlagswassereinleitung in die Agger stattfinden kann.

Das verbindliche Bauleitplanungsverfahren sollte bzgl. der Entwässerung in enger Absprache mit der Unteren Wasserbehörde durchgeführt werden.

Das Plangebiet grenzt westlich an die Bundesautobahn A3 (31,3); somit sind wesentliche Belange der Straßenbauverwaltung betroffen. Gegen die Ausweisungen der Bauleitplanung bestehen allerdings keine grundsätzlichen Bedenken.
In der Anlage erhalten Sie ein Merkblatt mit allgemeinen Forderungen an Bundesautobahnen, die Sie bitte in der weiteren Bearbeitung der Bauleitplanung berücksichtigen.
Die Immissionen der Autobahn, aber auch die Nutzung des Bolzplatzes kann zu einer zusätzlichen Geräuschbelastung der durch Verkehrsgeräusche erheblich vorbelasteten Wohnbebauung führen.

Bereits heute liegt ein schalltechnisches Prognosegutachten vor.

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sollte deshalb eine lärmtechnische Untersuchung, auf die Bebauung speziell abgestimmt, durchgeführt werden.



In dieser Teiländerung soll nun die – öffentliche Grünfläche – Bolzplatz - in Wohnbaufläche geändert werden.
Der zwischen dem "Breiter Weg" und der "Johannesstraße" in Lohmar gelegene Sportplatz soll teils als Erweiterungsfläche für den Friedhof und teils für eine Wohnbebauung umgenutzt werden.
In den bisherigen Studien und Untersuchungen hat es sich erwiesen, den Bolzplatz neben das Jugendzentrum entlang der Autobahn zu verlegen. Über den Bereich des jetzigen Bolzplatzes kann dann unter anderem der bebaubare Bereich des Sportplatzes erschlossen werden. Zusätzlich wird eine wirtschaftliche Bebauung ermöglicht.

Mit der Durchführung dieses Flächennutzungsplanverfahrens sollen die Voraussetzungen für eine verbindliche Bauleitplanung geschaffen werden.

Der Bebauungsplan Nr. 106 kann nach Wirksamkeit dieser Flächennutzungsplanänderung geändert werden, sofern der Bedarf an zentrumsnahem Wohnraum besteht.

4. Umweltbericht zur 23. FNP-Änderung

Festsetzungen für das Vorhaben

1.1 Beschreibung des Vorhabens

Das Plangebiet befindet sich in Lohmar-Ort, östlich der A3, an der Johannesstraße. Im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung soll der an der Johannesstraße gelegene Bolzplatz in Wohnbaufläche umgewandelt werden. Der Bolzplatz wird dann südwestlich neben das bestehende Jugendzentrum an eine Fläche entlang der Autobahn verlegt. Die als Bolzplatz vorgesehene Fläche stellt sich momentan teils als Sportplatz und teils als Gehölzfläche dar.

1.2 Beschreibung der Wirkfaktoren des Vorhabens

Das Bauvorhaben wirkt sich durch anlagen- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen auf die Umwelt aus. Mögliche Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter durch das Bauvorhaben können sein:

- ❖ Verlust der Ressourcen Boden und Wasser
- ❖ Verlust an Lebensraum für Flora und Fauna
- ❖ Störung des Biotopverbunds
- ❖ Beeinträchtigungen des Mikroklimas
- ❖ Lärmemissionen
- ❖ Veränderung des Landschaftsbildes.

Die Umweltprüfung bezieht sich nur auf die erkennbaren (nachteiligen) Folgen des jeweiligen Bauleitplanes. Nach § 2 Abs. 4 Satz 2 legt die Gemeinde für jeden Bebauungsplan fest in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist. Die zu prüfenden Umweltbelange beziehen sich auf § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB.

1.3 Beschreibung des Untersuchungsrahmens

- ❖ Das Plangebiet ist im rechtsgültigen Flächennutzungsplan als öffentliche Grünfläche - Bolzplatz gem. § 11 BauNVO festgesetzt.
- ❖ Das Plangebiet liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplanes Nr. 10, Naafbachtal'. Es liegen keine Schutzgebietsausweisungen für den von der Planung betroffenen Bereich vor.
- ❖ Es liegen keine weiteren Anforderungen anderer Umweltfachplanungen vor.

2. <u>Raumanalyse und Wirkprognose</u>

2.1 Naturräumliche Lage

Das Plangebiet liegt am östlichen Rande der Haupteinheit Bergische Heideterrassen und hier innerhalb der Untereinheit Unteraggertal. Das kastenförmige, etwa 1 km

breite untere Aggertal wird von steilen Hängen flankiert. Das Tal prägend, mäandriert die Agger auf sandig-kiesigen und z.T. tonigen Aufschüttungen des Talbodens.

Das Höhenniveau des Gebietes liegt bei ca. 60 m über NN.

2.2 Flora und Fauna

Bestandsanalyse

Das Plangebiet ist durch die Nutzung als Sport- und Bolzplatz geprägt. Der nordöstlich gelegene Bolzplatz ist eine gehölzfreie Rasenfläche. Der Sportplatz ist mit einem wassergebundenen Wegebelag befestigt. Westlich des Sportplatzes hinter der vorhandenen Einzäunung befindet sich ein baumheckenartiger Gehölzstreifen mit überwiegend standortheimischen Gehölzen entlang der Autobahnböschung.

Aus naturschutzfachlicher Sicht ist lediglich der vorhandene baumheckenartige Gehölzstreifen von Bedeutung. Dieser kann potentiell Vögeln und Insekten als Nahrungs-, Nist-, und Lebensraum dienen. Der Gehölzstreifen ist ebenfalls als Rückzugsraum für Kleintiere anzusehen. Der Gehölzstreifen unterliegt aufgrund der Lage zwischen Autobahn und Sportplatz regelmäßigen Störungen, so dass lediglich störungsunempfindliche Arten in diesem Bereich anzutreffen sein werden.
Hinweise auf das Vorkommen planungsrelevanter Arten im Plangebiet liegen nicht vor.

Auswirkungen

Durch die 23. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Lohmar wird ein Baurecht im Bereich des vorhandenen Bolzplatzes an der Johannesstraße geschaffen. Der momentan vorhandene Rasenplatz wird im Zuge einer Bebauung überformt und teilweise versiegelt. Für den entlang der Autobahn neu vorgesehenen Bolzplatz wird ein Teil des vorhandenen Sportplatzes sowie der baumheckenartige Gehölstreifen in Anspruch genommen. Es kommt zu einem Verlust von Gehölzstrukturen in diesem Bereich. Seltene und gefährdete Pflanzen- und Tierarten sind voraussichtlich von dem Vorhaben nicht betroffen.
Durch die grünordnerische Gestaltung des zukünftigen Wohngebietes können die Auswirkungen durch die neue Bebauung abgemildert werden. Das Gebiet wird sich aufgrund der Bepflanzung in den Gärten wahrscheinlich strukturreicher als momentan darstellen. Bei der Neuplanung des Bolzplatzes sollte Wert darauf gelegt werden, Gehölze soweit wie möglich zu erhalten.

2.3 Boden

Bestandsanalyse

Der Boden im Plangebiet wäre ursprünglich als Brauner Auenboden, z.T. Auengley, anzusprechen gewesen. Es ist jedoch davon auszugehen, dass durch die bestehende Nutzung bereits eine starke anthropogene Überformung stattgefunden hat. Sowohl im Bereich des Bolz- und Sportplatzes wie auch entlang der Autobahnböschung ist davon auszugehen, dass nicht-authochthones Bodenmaterials eingebracht wurde.

Auswirkungen

Der Boden im Plangebiet ist bereits jetzt stark anthropogen überformt. Die mit der Planung einhergehende Umgestaltung und Bebauung führt zu folgenden Neubelastungen des Bodens:
Zunahme des Versiegelungsgrades bzw. der überbauten Bereiche im Plangebiet und infolgedessen Verlust an offenen Bodenflächen. Damit einhergehender Verlust der natürlichen Bodenfunktionen, wie Lebensraum- und Regelungsfunktion (Filter-, Puffer-, Transformator-, Speicherfunktion).
Einbringen von weiterem bodenfremdem Material (Bauwerke, Schotter, Füllmaterial etc.).
Die Umnutzung der bereits durch die Sportanlagen und die Autobahnböschung beeinträchtigten Böden ist als sinnvoller für das Schutzgut Boden anzusehen als die Inanspruchnahme von unvorbelasteten Böden in einem intakten Naturraum.

2.4 Wasser

Bestandsanalyse

Grundwasser: Das Plangebiet liegt in keiner Wasserschutzzone. Die Versickerungsfähigkeit ist aufgrund der vorhandenen Oberflächenbeläge nicht eingeschränkt, so dass die natürliche Funktion der Grundwasserneubildung erfolgen kann.

Oberflächengewässer: Im Plangebiet sind keine Oberflächengewässer vorhanden

Auswirkungen

Grundwasser: Generell wird es durch die geplante Bebauung im zukünftigen Wohngebiet zu einer Verringerung der Versickerungsflächen und somit einer Verringerung der Grundwasserneubildung kommen. Im weiteren Verfahren ist zu klären, inwieweit durch Rigolen eine Versickerung des Niederschlagswassers vor Ort erfolgen kann. Im Bereich des zu verlegenden Bolzplatzes wird das Versickerungspotential erhalten bleiben.

Oberflächengewässer: Auswirkungen auf Oberflächengewässer sind durch die Planumsetzung nicht zu erwarten.

2.5 Klima

Bestandsanalyse

Bedingt durch das subatlantisch – atlantisch geprägte Klima sind die Winter relativ mild. Aufgrund der Lage am Ostrand der Köln-Bonner-Rheinebene profitiert das Gebiet noch von der klimatischen Begünstigung dieses Raumes (mittlere Jahrestemperatur 9,0 - 9,5° C) und liegt dennoch bereits im Randbereich des beginnenden Steigungsregen des Bergischen Landes (750 – 800 mm Jahresniederschlag).
Das Plangebiet selbst sowie die Umgebung sind bereits durch die Anlage des Sportplatzes und vorhandene Gebäude klimatisch beeinträchtigt. Durch den Sportplatzbelag kommt es zu einer geringen Rückstrahlwärme.

Auswirkungen

Für das Schutzgut Klima sind folgenden Belastungen zu erwarten:

- temporäre Belastungen während der Bauzeit, vorwiegend durch Staub und Abgasemissionen.

- dauerhafte Belastungen durch Versiegelung. Diese führt zu einem Verlust von Verdunstungs- und Versickerungsfläche und damit zu einer Erhöhung der Rückstrahlwärme im Plangebiet.
- Zukünftig wird ein erhöhtes Aufkommen von Anwohner- und Besucherverkehr und Abwärme von Heizanlagen das Gebiet klimatisch geringfügig mehr belasten.

Durch die Pflanzung von Gehölzen werden neue, sich auf das Kleinklima positiv auswirkende Strukturen geschaffen.

2.6 Luft

Bestandsanalyse

Für Lohmar liegen keine gesonderten Messwerte vor. Die nächste Luftqualitäts-Messstation befindet sich in Bonn-Auerberg. Die Daten dieser Station können aufgrund der Entfernung zum Plangebiet nicht als repräsentativ gewertet werden. Vorbelastungen der Luftqualität sind durch die A3 gegeben.

Auswirkungen

Bezogen auf die vorhandenen Hintergrundbelastungen ist die Erhöhung des Pkw-Verkehrs durch das neu anzusiedelnde Wohngebiet als unmaßgeblich einzustufen.

Die Anpflanzung von Gehölzen wirkt sich positiv auf die Luftqualität aus, da diese eine Filterwirkung für Schadstoffe übernehmen können.

2.7 Lärm

Bestandsanalyse

Lärmvorbelastungen im Plangebiet sind durch die westlich des Plangebietes gelegene A3 gegeben. Durch den vorhandenen Sportplatz und den Bolzplatz kommt es zu zeitlich begrenztem Lärmaufkommen. Der Sportplatz wird jedoch nur noch von Jugendlichen, nicht mehr von Vereinen, genutzt. Laut gültigem FNP ist die Fläche des Sportplatzes teils für die Erweiterung des Friedhofs und teils für Wohnbebauung vorgesehen. Die für die 23. FNP-Änderung vorgesehenen Flächen befinden sich in der Lärmschutzzone C des Flughafens Köln-Bonn. Der Lärmpegel für diesen Bereich ist mit 62 dB(A) angegeben.

Auswirkungen

Während der Baumaßnahmen für das geplante Wohngebiet und den umzusiedelnden Bolzplatz sind baubedingte temporäre Beeinträchtigungen durch Baumaschinen zu erwarten.

Dauerhafte Auswirkungen durch das neu anzusiedelnde Wohngebiet sind durch die geringfügige Zunahme des PKW-Verkehrs der Anwohner zu erwarten. Durch die bereits vorhandenen Lärmbelastungen kann jedoch davon ausgegangen werden, dass das zusätzliche Verkehrsaufkommen die jetzige Situation nicht wesentlich verschlechtern wird. Durch die Nutzung des zukünftigen Bolzplatzes kann es zu zeitlich begrenztem Lärmaufkommen durch spielende Jugendliche kommen.

2.8 Landschaftsbild

Bestandsanalyse

Das Umfeld des Plangebietes wird durch den Sport- und Bolzplatz, die angrenzende Bebauung sowie die mit Gehölzen bestandene Autobahnböschung geprägt. Eine Fernwirkung geht von dem Plangebiet nicht aus.

Auswirkungen

Durch das geplante Wohngebiet entfällt die momentan vorhandene offene Fläche des Bolzplatzes. Da angrenzend an das neu geplante Wohngebiet laut rechtsgültigem Flächennutzungsplan bereits Baurecht besteht, wird sich die Neuausweisung des Wohngebietes gut in die Gesamtplanung der Umgebung einfügen. Der neue Bolzplatz wird zukünftig nur von den unmittelbar angrenzenden Anwohnern optisch wahrnehmbar sein.
Durch eine entsprechende Eingrünung kann das neue Wohngebiet gut in das Ortsbild integriert werden. Bei der Planung des Bolzplatzes sollte der Erhalt vorhandener Gehölze so weit wie möglich berücksichtigt werden, um diesen optisch in die Umgebung einzufügen.

2.9 Mensch

Es liegen keine Hinweise auf umweltbezogene Auswirkungen der Planung auf den Menschen und seine Gesundheit vor. Es wird auf die Hinweise in den Abschnitten zu den Umweltgütern Boden, Luft und Lärm verwiesen.

2.10 Kultur und sonstige Sachgüter

Es liegen keine Hinweise auf umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter vor.

3. Zusammenfassung

Durch die 23. Änderung des Flächennutzungsplanes, Bereich der Fläche des Bolzplatzes neben dem Jugendheim an der Johannesstraße in Lohmar – Ort soll die Verlegung des bestehenden Bolzplatzes auf eine Fläche südwestlich des vorhandenen Jugendheims ermöglicht werden. Der momentan bestehende Bolzplatz soll dann als Fläche für die Wohnbebauung ausgewiesen werden. Von der Planung betroffen ist der bestehende Bolzplatz, ein Teilbereich des vorhandenen Sportplatzes (welcher im rechtsgültigen B-Plan als Grünfläche ausgewiesen ist), und Teilbereiche eines baumheckenartigen Gehölzstreifens vor der Autobahnböschung. Das Plangebiet befindet sich in einer durch Wohnbebauung geprägten Umgebung.

Das Baugebiet wird auf bereits anthropogen überformtem Gelände gebaut. Dies beinhaltet eine bereits vorhandene Vorbelastung insbesondere des Bodens und der Flora und Fauna. Durch die westlich gelegene Autobahn, den Sportplatz, den Köln-Bonner Flughafen und die angrenzende Wohnbebauung sind Vorbelastungen der Umgebung bezüglich des Lärms sowie des Klimas vorhanden.

Bei der Einschätzung der zu untersuchenden Auswirkungen wird die 23. Änderung des Flächennutzungsplanes für sämtliche Umweltgüter als vertretbar bewertet. Von dem geplanten Baugebiet und der Verlegung des Bolzplatzes sind nach Abschluss der Baumaßnahme keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Die Bebauung ist unter dem Aspekt der rasanten Siedlungsflächenzunahme als Flächen wieder verwendendes Projekt zu begrüßen.

4. Verfasser und Urheberrecht

Dieser Umweltbericht ist durch das

Ing.-Büro
für Garten- und. Landschaftsplanung
Ingrid Rietmann
Siegburger Str. 243a
53639 Königswinter-Uthweiler

als Verfasser erarbeitet worden.

Bei Zitaten von Textteilen oder Inhalten ist die jeweilige Quelle vollständig anzugeben:

Rietmann, I.
Umweltbericht
23. Änderung des Flächennutzungsplanes, Bereich der Fläche des Bolzplatzes neben dem Jugendheim an der Johannesstraße, Lohmar-Ort
(Auftraggeber: Stadt Lohmar)
Verfasser: Dipl.-Ing. I. Rietmann, 53639 Königswinter

Bearbeitet von: Dipl. Ing. (FH) Miriam Zöllner
Aufgestellt: März 2008

5. Literaturhinweise

Schriften

- KUSCHNERUS, U. (2004): Der sachgerechte Bebauungsplan, Handreichung für die kommunale Praxis, vhw-Verlag, Bonn, 458 S.
- GLÄSSER, E. (1978): Die naturräumlichen Einheiten auf Blatt 122/123, Köln-Aachen, Bundesamt für Landeskunde und Raumforschung, Bonn-Bad Godesberg, 52 S.
- MINISTERIUM FÜR UMWELT, RAUMORDNUNG UND LANDWIRTSCHAFT (MURL) NRW (1989): Klimaatlas für Nordrhein-Westfalen, Der Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft NRW, Düsseldorf
- MINISTERIUM FÜR UMWELT, RAUMORDNUNG UND LANDWIRTSCHAFT (MURL) NRW (1995): Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen, Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 50 vom 29. Juni 1995, S. 531 – 566, Düsseldorf
- RHEIN-SIEG-KREIS, AMT FÜR NATUR- UND LANDSCHAFTSSCHUTZ: Nr. 7, Siegburg – Troisdorf – Sankt Augustin, Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Natur und Landschaftsschutz, Juli 1996.

Karten

- BODENKARTE VON NRW (1980): Blatt L 5108 Köln-Mühlheim, Maßstab 1 : 50.000, Geologisches Landesamt NRW, Krefeld
- GEOLOGISCHE KARTE VON NORDRHEIN-WESTFALEN (1978): Blatt 5109 Lohmar, Maßstab 1 : 25.000, Geologisches Landesamt NRW, Krefeld
- TOPOGRAPHISCHE KARTE (2000): Blatt 5109 Lohmar, Maßstab. 1: 25.000, Landesvermessungsamt NRW, Bonn-Bad Godesberg
- diverse Kartenausschnitte und Unterlagen, behördlicherseits zur Verfügung gestellt.

5. Verfahren

Der Rat der Stadt Lohmar hat in seiner Sitzung am 04. März 2008 beschlossen, das Flächennutzungsplanverfahren für den o.a. Planbereich einzuleiten.
Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB hat in der Zeit vom 07. April 2008 bis einschließlich 30. April 2008 stattgefunden. Zur Anhörung am 28. April 2008 um 17.30 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses, – Rathausstraße 4 –waren keine Bürger erschienen.
Die Beteiligung der Behörden und TöB gem. § 4 (1) BauGB wurde mit Schreiben vom 17.3.2008 durchgeführt.
Die öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB wurde in der Zeit vom 26.01.2009 bis einschließlich 25.01.2009 durchgeführt. Anregungen von Bürgern wurden nicht vorgebracht.
Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom-09.01.2009 gem. § 4 (2) BauGB in Verbindung mit § 3 (2) BauGB von der Offenlage in Kenntnis gesetzt.

Lohmar, den 03.03.2009

Röger